

Geschäftsordnung des Elternbeirats

Evangelisches Lichtenstern-Gymnasium Sachsenheim

Geänderte Fassung vom 14. April 2021

Präambel:

Am Evangelischen Lichtenstern-Gymnasium Sachsenheim werden sowohl Schülerinnen im Aufbaugymnasium für die Klassenstufen 11 bis 13 als auch Schülerinnen und Schüler im Tagesgymnasium in den Klassenstufen 5 bis 12 unterrichtet. Maßstab für die Arbeit des Elternbeirats am Evangelischen Lichtenstern-Gymnasium ist das Wohl aller an der Schule tätigen Menschen, also der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer, aber auch der Schule als Ganzes in ihrem inneren und äußeren Erscheinungsbild. Im Elternbeirat besteht insoweit Einigkeit darüber, dass sämtliche Bereiche der Schule (Aufbaugymnasium einerseits und Tagesgymnasium andererseits) in gleichem Maße zu beachten sind und dies auch bei der Aufgabenverteilung innerhalb des Elternbeirats zum Ausdruck kommen sollte.

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K. u. U. S. 353), zuletzt geändert am 28.9.2001 (K. u. U. S. 372), gibt sich der Elternbeirat nachfolgende Geschäftsordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet; in der Regel wird die männliche Schreibweise verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich für beiderlei Geschlecht.

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage der Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 9 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder des Elternbeirats

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 S. 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung (Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter).

§ 3 Aufgaben des Elternbeirats

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG

(Erfordernis der Zustimmung der Eltern der betroffenen Schüler) auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken (§ 55 Abs. 1 S.1 SchG).

Schule und Eltern stehen in der gemeinsamen Verantwortung für Bildung und Erziehung der Kinder und pflegen diese Zusammenarbeit vertrauensvoll. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen. Als Bindeglied zwischen Elternschaft, Schule und Schulträger steht er sowohl den Eltern als auch der Schule als Gremium für Beratung, Aussprache und Information zur Verfügung. Vorschläge, Wünsche und Anregungen von Eltern und Schule werden im Elternbeirat beraten und den jeweiligen Ansprechpartnern in geeigneter Form weitervermittelt (§ 57 Abs. 1 SchG).

Der Elternbeirat soll an der Weiterentwicklung der Schule – im Innen- wie im Außenverhältnis – mitarbeiten. Er soll in der Öffentlichkeit für die Belange der Schule eintreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern dies verlangt.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

1. Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 S. 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
2. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 26 Abs.1 Elternbeiratsverordnung).
3. Damit die Alters- und Klassenstufen des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums möglichst gleichberechtigt auch im Elternbeiratsvorstand vertreten sind, sind jedenfalls zwei Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden zu wählen, wobei der Vorsitz bzw. jede Stellvertreterfunktion jeweils mit einem Elternvertreter aus einem anderen Bereich (Aufbaugymnasium, Unter-, Mittel- oder Oberstufe) besetzt werden sollen.
4. Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs.1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Ehegatten von Lehrern u. ä.). § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl der Stellvertreter (Nichtwählbarkeit von Personen, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers ein solches Amt innehaben).
5. Die Wahl der Stellvertreter umfasst auch die Wahl der Reihenfolge der Stellvertreter (erster Stellvertreter / zweiter Stellvertreter).
6. Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung (Wahl des Elternbeiratsvorstandes nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts im laufenden Schuljahr).

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z. B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollen Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs.3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats (bis zur Neuwahl sind Klassenelternvertreter bzw. Elternbeiratsvorstand geschäftsführend tätig), im Verhinderungsfalle dessen erstem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem zweiten Stellvertreter. Sind alle drei verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
2. Die Einladung zur Wahl muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Auch Übermittlung mittels elektronischer Post ist zulässig.

§ 7 Wahlleiter

1. Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
2. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest (vgl. dazu § 8 dieser Geschäftsordnung).
3. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
4. Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8 dieser Geschäftsordnung) in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 dieser Geschäftsordnung) abzugeben;
 3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und - sofern vorhanden - dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

1. Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung (Wahl auf Antrag geheim; keine Übertragung des Stimmrechts; gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält) mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig.
 2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
 3. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
 4. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 dieser Geschäftsordnung) abzugeben.
 5. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.
2. Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsträger gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahl vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom ersten Stellvertreter geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

1. Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter gelten folgende Regelungen:
 1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
 2. Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung (jeweils bezogen auf Beginn und Ende eines Schuljahres) entsprechend.
 3. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 1. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt.
 2. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.

3. Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
2. Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie für ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung (Elternbeiratsverordnung gilt entsprechend) erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle vom ersten Stellvertreter geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
3. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung (Verordnung des Kultusministeriums vom 8. Juni 1976, zuletzt geändert am 4. Juli 1995) in Verbindung mit Ziffer 5 Nr. 2 und 3 der Schulkonferenzordnung des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums in der Fassung vom 6.4.2005 (neben dem Elternbeiratsvorsitzenden gehören zwei weitere Elternvertreter der Schulkonferenz an).
4. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz und bedarf keiner Wahl (§ 47 Abs. 9 Nr. 2 SchG, § 2 Abs. 1 Schulkonferenzordnung, Ziffer 5 Nr. 2 Schulkonferenzordnung des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums).
5. Die Vertreter für die Schulkonferenz und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
6. Jeder Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind.
7. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen.
8. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
9. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung (Entscheidung erfolgt durch den Elternbeirat) entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 9 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einspruchsführer sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung (Einladung, Leitung der Sitzungen). Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein erster Stellvertreter.
2. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Seit dem Schuljahr 2005 / 2006 finden am Evangelischen Lichtenstern-Gymnasium regelmäßige Treffen des Elternbeiratsvorstandes und der Schulleitung statt (Jour fixe,

in der Regel alle 4 bis 6 Wochen). Im Verhinderungsfalle nimmt anstatt eines verhinderten Mitglieds des Elternbeiratsvorstandes nach individueller Absprache einer der in die Schulkonferenz gewählten Vertreter bzw. Stellvertreter daran teil, nach Möglichkeit ein Vertreter desselben Schulbereiches wie das verhinderte Mitglied des Elternbeiratsvorstandes (Aufbaugymnasium, Unter-, Mittel oder Oberstufe).

4. Mit Ausnahme der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben nehmen der Vorsitzende und seine Stellvertreter die ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung am Jour fixe, gemeinsam - als Team - wahr.

§ 14 Sitzungen, Einladung

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Übermittlung der Einladung in elektronischer Form ist ebenfalls zulässig.
3. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
4. Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens drei Mitglieder oder
 2. der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
5. Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters sowie weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung (Schulleiter bzw. stellvertretender Schulleiter sollen auf Einladung an der Elternbeiratssitzung teilnehmen, weitere Personen können zu Sitzungen zugezogen werden).

§ 15 Beratung und Abstimmung

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit gewünscht wird.
2. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
5. Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und die Mitglieder aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu

äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

6. Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied des Elternbeirats, sowie auch die Schulleitung, erhält nach der Sitzung eine Mehrfertigung des Protokolls. Diese Protokolle sind vertraulich zu behandeln und dürfen als Dokument nicht an die Eltern der jeweiligen Klassen/Kurstufen weitergeleitet werden. Die Elternvertreter informieren die Eltern über die in den Elternbeiratssitzungen behandelten Themen. Tagesordnungspunkte, die in den Sitzungen des Elternbeirats vertraulich behandelt werden, dürfen nicht an die Eltern weitergegeben werden. Hierzu werden die Punkte im Protokoll klassifiziert.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. In besonderen Fällen können in solche Ausschüsse auch Personen gewählt werden, für die lediglich die Wählbarkeit in den Elternbeirat gegeben sein muss (d. h. es müssen keine gewählten Elternvertreter sein). Für die Ausschüsse gelten grundsätzlich § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Kostendeckung

Zur Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

1. Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
2. Ausgaben über 150.- EUR bedürfen der Zustimmung des Elternbeirats.

3. Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die Kassenführung prüft und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt gibt.

7. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Elternbeiratssitzung des Evangelischen Lichtenstern-Gymnasiums Sachsenheim am 21. Juni 2006 beschlossen und tritt am 01. Juli 2006 in Kraft, geändert in der Elternbeiratssitzung vom 10.10.2012, geändert in der Elternbeiratssitzung vom 17.10.2018, letzte Änderung vom 14.04.2021.

Sachsenheim, den 14.04.2021

Christos Chatzigeorgiou
Vorsitzender des Elternbeirats

Dörte Schäuble
Erste stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

Eva Schock
Zweite stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats